

Geschäftsordnung des Schulvorstandes des Gymnasiums Kleine Burg



I. Aufgaben und Zusammensetzung

Der Schulvorstand hat nach geltendem Schulgesetz 16 Mitglieder. Aufgaben und Zusammensetzung des Schulvorstandes ergeben sich aus den Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (insbesondere in den §§ 38a, 38b und 38c).

II. Tagungen

Der Schulvorstand tagt in der Regel mindestens zweimal pro Schulhalbjahr. Die Termine werden jeweils möglichst frühzeitig im Voraus festgelegt. Die Einladung erfolgt mit vorläufiger Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail durch die Schulleiterin / den Schulleiter. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt wird.

Der Schulvorstand tagt nicht öffentlich.

Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder einladen oder berufen.

Die Schulleiterin / der Schulleiter kann sachverständigen schulischen und außerschulischen Gästen die Anwesenheit und das Rederecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Die Teilnahme ist auch zu gestatten, wenn der Schulvorstand dies mehrheitlich beschließt.

III. Tagesordnung

Unterlagen für die Beratung und Beschlussfassung sollen den Schulvorstandsmitgliedern mit der vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben werden. Auf Antrag stimmberechtigter Mitglieder kann die vorläufige Tagesordnung erweitert werden. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Konferenz zu Beginn ihrer Sitzung.

IV. Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, kann innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung anberaumt werden, bei der unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vorliegt. Dabei genügt eine Einladungsfrist von sieben Werktagen.

Die Beschlussfähigkeit und das fristgerechte Ergehen der vorläufigen Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.

Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied. Auf Antrag nur einer oder eines Stimmberechtigten erfolgt eine geheime Abstimmung, ansonsten wird per Handzeichen abgestimmt.

Geschäftsordnung des Schulvorstandes des Gymnasiums Kleine Burg



V. Vorsitz

Im Schulvorstand führt die Schulleiterin / der Schulleiter den Vorsitz. Die Leitung der Sitzung kann sie / er an andere Mitglieder des Schulvorstandes abgeben. Bei Abwesenheit der Schulleiterin / des Schulleiters erhält der stellvertretende Schulleiter / die stellvertretende Schulleiterin den Vorsitz der Sitzung sowie in Fällen der Stimmengleichheit das doppelte Stimmrecht.

VI. Protokoll

Alle volljährigen Mitglieder des Schulvorstandes sind zur Abfassung der Sitzungsniederschrift verpflichtet. Diese wird – soweit das Gremium keine andere Regelung trifft – in alphabetischer Reihenfolge der Mitglieder erstellt. Die Sitzungsniederschriften werden spätestens mit der Einladung zur nächstfolgenden Sitzung an die Mitglieder des Schulvorstandes, deren Vertreterinnen bzw. Vertreter und ggf. an die beratenden Mitglieder per E-Mail versandt.

Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter erhalten ein Protokoll. Über die Schulhomepage wird der Schulgemeinschaft ein mit einem Kennwort gesicherter Zugang zu allen Protokollen ermöglicht.

VII. Verhinderung und Nachrücken von Mitgliedern

Ist ein Mitglied des Schulvorstandes an der Sitzungsteilnahme aus zwingenden Gründen verhindert, informiert es in eigener Verantwortung auf geeignete Weise eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter nach dem Rotationsverfahren. Die Einhaltung der Rotationsreihenfolge ist von den jeweiligen Vertretergruppen eigenständig zu überwachen. Scheidet ein Mitglied aus dem Schulvorstand aus, wird vom entsprechenden wahlberechtigten Gremium eine Ersatzperson an seine Stelle berufen, und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ist nachzuwählen.

VIII. Dauer der Sitzungen und einzelner Tagesordnungspunkte

Die Dauer der Sitzung soll 120 Minuten nicht überschreiten.

Anträge auf „Ende der Debatte“ sollten nur in Ausnahmefällen gestellt werden. Ein derartiger Antrag darf nur von einem Mitglied gestellt werden, das sich am Verlauf der Debatte nicht aktiv beteiligt hat. Der Antrag auf „Ende der Debatte“ wird erst zur Abstimmung gebracht, nachdem alle vor diesem Antrag bestehenden Wortmeldungen gehört wurden.

**Geschäftsordnung
des Schulvorstandes
des Gymnasiums Kleine Burg**



IX. Verstoß gegen Grundsätze

Das vorsitzende Mitglied des Schulvorstandes kann einen Beschluss aussetzen, wenn er nach seiner Auffassung gegen geltendes Schulrecht oder pädagogische Grundsätze verstößt. Das vorsitzende Mitglied ist danach verpflichtet, unverzüglich die Landesschulbehörde zur Klärung des strittigen Sachverhaltes einzuschalten und kurzfristig eine weitere Sitzung einzuberufen.

X. Gültigkeit und Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sie gelten ab Abschluss der Sitzung, auf der der Änderungsbeschluss gefasst wurde.

Braunschweig, den 28. 11. 2007

Änderungen zu IV. beschlossen am 09.10.2012

Änderungen zu II., IV. und VIII. beschlossen am 10.04.2013

Anlage: Unterschrift der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter/-innen